

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Tesaurus Catecheticus, Das ist: Evangelischer
Catechismus-Schatz/ und Gründliche Erklärung deß
Lutherischen Catechismi/ sampt der Christlichen
Hauß-Tafel**

auß der heiligen Schrifft ... zusammen getragen ...

Edel, Samuel

Ulm, 1658

Exordium

[urn:nbn:de:bsz:31-115517](#)



Das Vierde Gebot.

Du sollt dein Vatter vnd deine Mutter ehren.

Exordium.

Nter allen Ständen in der Welt ist der Eltern Stand der erste / vnd älteste / dann so bald Gott der Herr vor den ersten Menschen erschaffen / schuf er sie ein Männlein vnd fräulein / vnd sprach zu ihnen: Seyt fruchtbar vnd michtet euch / vnd füllet die Erden / vnd macht sie euch unterthan / Gen. 1/27-28. Sey diesem Stand wäre es auch allein verblieben / wann der Mensch mit gesündiger hätte / sobald er aber wider Gottes Verbot von dem Erkanthus gutes vnd böses gegessen / hat er einen grossen Buversand zu den Geistlichen Sachen in seinem Gemüth / vnd in seinem Willen / wie auch in all seinen Gliedern / einen Ungehorsam vnd Widerständigkeit bekommen / dahero Gott der Herr verursacht worden / daß er neben der Eltern Stand auch zumal den Geist vnd Weltlichen verordnete. Den Geistlichen / daß der Mensch in Erkanthus Gottes zum ewigen Leben unterrichtet würde / dessenwegen er gleich unsere erste Eltern auf des Webs Saamen gewiesen / der der Schlangen den Kopff zutreten werde / Gen. 3/15. Den Weltlichen / daß die unständige Menschen im Zaum vnd Zucht gehalten würden / denen Gott die Edicta invoiret / Gen. 9/6. Wer Menschen Blut vergeuft / des Blut soll wider durch Menschen vergossen werden. Zu Bestätigung vnd Erhaltung dieser wehen Haupt-Ständ ist auch das 4. Gebot von Gott gegeben; du sollst

du sollst dein Vatter vnd deine Mutter ehren/auff das du lang
lebst im Land/das dir der H̄erz dein ḠOT̄ geben wird.
Wal wir dann vor diesem gehöre/das im vierdten Gebot nit allein
leibliche sondern auch geist- vnd weisliche Eltern/vnd Kinder ver-
standen werden/wollen wir für dißmal darauf lehren/wie die Kin-
der ihre Eltern ehren sollen/mit angehängter wentziger Vermeldung/
worzu wir es merken vnd behalten sollen.

Propositiō.

Tractatio Loci.

Du sollst dein Vatter vnd deine Mutter ehren.
Durch Vatter vnd Mutter/verstehtet man nicht allein leib-
liche/natürliche Eltern/sondern auch Pfleger/Herren/
Meister vnnnd Frauen/Obrigkeit/Prediger/Savattern/Lehr-vnnnd
Schulmeister alte Leut vnd Gutshäuser. Diese alle will Gott der
H̄errim 4. Gebot von den Kindern/Gesind/Unterthanen/Zuhör-
ern/Lehrjungen vnd Clienten/respectirend gehext haben. Wie
aber solches geschehen soll/wollen wir für dißmal nicht all zu weit-
läufig ausführen/weil solches in dem 4. Theil der Haßtafel
auch für kommt/sondern einig vnd allein bey der Anlegung D. Lu-
thers in unserm Catechismo bleiben/der sagt also: Wir sollen Gott
fürchten vnd lieben/das wir unsere Eltern vnd Herren nicht verach-
ten/noch erzürnen/sondern sie in ehren halten/ihnen dienen/gehoren/
sietz vnd werth halten.

Sind demnach die Kinder ihren Eltern/laut D. Luthers An-
legung/4. Stück zu thun schuldig. Für eines sollen sie in Ehren
halten. Die Ehre aber welche man den Eltern schuldig ist/soll ge-
schehen innerlich vnnnd äußerlich. Innerlich im Herzen/also daß
man sie fürchten soll/Levst.19/3. Äußerlich mit Gaben/Wor-
ten vnd Werken/wie Syrach erfordert im 3. Capitell v.9. Sol-
ches haben auch die Weise Heyden auf dem Liecht der Natur erkent-
nit. Denn sie sagten: Honesta est parentum facies, das ist/der
E. 3. Eltern.

Liberiparentes.
1.
Honorent.